

620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Mediz- zin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1980, 129/1981, 165/1983 und 116/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die zuständige akademische Behörde hat — unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 — auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester in einem der drei Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat. Es darf nur ein Studienabschnitt verkürzt werden.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die Prüfungen aus den im § 6 angeführten Fächern des ersten Rigorosums nicht bis zum Ende des 9. immatrikulierten Semesters nach Aufnahme des Medizinstudiums abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.“

3. § 7 Abs. 4 entfällt.

4. § 10 Abs. 3 entfällt.

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktisch-ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen an Universitätskliniken oder

an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Die Pflichtfamulatur kann frühestens nach Abschluß des ersten Rigorosums und nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus „Medizinischer Psychologie“ und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen absolviert werden.“

(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn der §§ 6 Abs. 1, 6 a Abs. 1 oder 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden. Die Famulatur in einer Lehrpraxis im Sinne des § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes kann bis zum Ausmaß von vier Wochen angerechnet werden.“

Artikel II

(1) Ein auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgter Ausschluß bleibt rechtswirksam.

(2) Auf Studierende, die ihr Medizinstudium bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, ist § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin in der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, ausgenommen auf jene Studierenden, die den ersten Studienabschnitt in längstens neun Semestern absolviert haben.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung nächstfolgenden Semester in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen über Ausschlußfristen und Möglichkeiten der Studienzeitverkürzung behindern den Universitätsbetrieb, ohne dem Ziel dieser gesetzlichen Bestimmungen zu dienen. Sie helfen schwachen Studierenden nur scheinbar und hemmen Leistungswillige. Die späte Möglichkeit der Pflichtfamulatur wird als demotivierend empfunden.

Ziel:

Setzung der Maßnahmen zu jenem Zeitpunkt, zu welchem diese am besten zur Wirkung gelangen sollen.

Inhalt:

Setzung einer Frist zur Absolvierung des ersten Studienabschnittes, Wegfall der Fristen für den zweiten und dritten Studienabschnitt; Möglichkeit der Studienzeitverkürzung in jedem Studienabschnitt, jedoch höchstens einmal; Ermöglichung der Pflichtfamulatur bereits im zweiten Studienabschnitt.

Alternativen:

Belassung des derzeitigen Zustandes bis zu einer größeren Umstrukturierung.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Ausschlußfristen und eine Änderung der Möglichkeit der Studienzeitverkürzung vor. Diese Maßnahmen betreffen nicht die Studierenden mit regulärem Studienablauf, sondern jene mit unbefriedigenden und jene mit überdurchschnittlichen Leistungen. Weiters ist eine Änderung des frühestmöglichen Zeitpunktes zur Absolvierung der Pflichtfamulatur vorgesehen. Alle Maßnahmen des Entwurfes befassen sich mit Fragen der zeitlichen Koordination während des Studiums. Die notwendigen Korrekturen erfolgen im Hinblick auf eine möglichst effiziente Verwirklichung der durch die Maßnahmen angestrebten Ziele unter Beachtung des realen Studienablaufes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Kostenberechnung

In Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß den besonders begabten Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr Studium in um ein Semester kürzerer Zeit abzuschließen. Diese Verkürzungsmöglichkeit besteht im ersten oder zweiten Studienabschnitt. Die Beobachtung des realen Studienverlaufes zeigt jedoch, daß die Möglichkeit und damit der Wunsch für eine Studienzeitverkürzung im dritten Abschnitt am stärksten ist. Der Grund hierfür liegt im Umfang des Inhalts der Prüfungsfächer und in der Tatsache, daß viele Studierende die Möglichkeit nützen, die Pflichtfamulatur in den Ferien zu absolvieren. Durch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit einer noch früheren Famulatur bereits im zweiten Abschnitt würde der Bedarf einer Studienzeitverkürzung im dritten Abschnitt noch verstärkt werden. Die nunmehr vorgesehene Maßnahme stellt keine Studienzeitverkürzung insgesamt dar, sie erweitert nur die Wahlmöglichkeit des Studierenden, in welchem Studienabschnitt er von der Verkürzung Gebrauch machen kann.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 5), Z 3 (§ 7 Abs. 4) und Z 4 (§ 10 Abs. 3):

Das Stammgesetz über die Studienrichtung Medizin sah zwei Ausschlußfristen für die Absolvierung des ersten und je eine weitere Ausschlußfrist für den zweiten und dritten Studienabschnitt vor. Mit der Novelle BGBl. Nr. 165/1983 wurden die Ausschlußfristen für das erste Rigorosum gestrichen und jene für das zweite und dritte Rigorosum beibehalten. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Die erläuternden Bemerkungen des Stammgesetzes bezeichnen als Ziel der Ausschlußfristen, den nur wenig geeigneten Studierenden rechtzeitig zum Studienwechsel zu bewegen. Rechtzeitig heißt jedoch, daß die Frist nicht so früh angesetzt ist, daß die Feststellung einer durchschnittlichen Leistung durch persönliche Indispositionen beeinträchtigt ist, und andererseits nicht so spät angesetzt ist, daß der Umstieg des Studierenden in eine andere Berufslaufbahn beeinträchtigt ist. So hat eine Erhebung zu Beginn des 15. Semesters auf Fakultätsebene ergeben, daß jene Studierenden, die die ehemalige 5-Semester-Frist des ersten Studienabschnittes nicht einhalten konnten, auch zu Beginn des 15. Semesters diesen Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen hatten. Auch hatten zirka die Hälfte der von der 15-Semester-Frist zur Absolvierung des zweiten Studienabschnittes Betroffenen zu Beginn dieses Semesters nicht einmal den ersten Studienabschnitt abgeschlossen. Es ist sohin deutlich ersichtlich, daß zur Beurteilung des Studienfortgangs der erste Studienabschnitt signifikant ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 12):

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein früherer intensiver Patientenkontakt ermöglicht. Dabei wurde jedoch Bedacht genommen, daß der Studierende nicht unvorbereitet in den klinischen Alltag eintreten soll und bereits über jene Kenntnisse verfügt, die ihm einen möglichst großen Nutzen aus den im Ärztegesetz für Pflichtfamulantin vorgesehenen Tätigkeiten ziehen lassen. Fragen, die sich mit einer gänzlichen Neueinteilung der praktischen Ausbildung einschließlich der postpromotionellen Ausbildung befassen, sind noch in Diskussion und sohin für eine Neuregelung noch nicht entscheidungsreif. Die im Entwurf vorgesehene Regelung soll einer künftigen Koordination der praktischen Ausbildung weder vorgreifen noch ihr zuwiderlaufen.

4

Gegenüberstellung

Alte Fassung

§ 3. (3) Die zuständige akademische Behörde hat — unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 — auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester im ersten Studienabschnitt oder im zweiten Studienabschnitt zu erlassen, wenn der Studierende die für das erste oder zweite Rigorosum vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat.

.....

§ 7. (4) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die Prüfungen aus den im § 9 angeführten Fächern des zweiten Rigorosums nicht bis zum Ende des 15. inskribierten Semesters abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

§ 10. (3) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die Prüfungen aus den im § 11 genannten Fächern des dritten Rigorosums nicht bis zum Ende des 24. inskribierten Semesters abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

§ 12. (1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktisch-ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen nach Abschluß des zweiten Studienabschnittes an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19

Neue Fassung

§ 3. (3) Die zuständige akademische Behörde hat — unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 — auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester in einem der drei Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb des um ein Semester kürzeren Studienabschnittes unter Beachtung des § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes inskribiert und an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes mit positiver Beurteilung teilgenommen hat. Es darf nur ein Studienabschnitt verkürzt werden.

§ 5. (5) Hat der Kandidat ohne wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die Prüfungen aus den im § 6 angeführten Fächern des ersten Rigorosums nicht bis zum Ende des 9. immatrikulierten Semesters nach Aufnahme des Medizinstudiums abgelegt, so ist er von der Fortsetzung des Medizinstudiums oder von der Aufnahme dieses Studiums an einer österreichischen Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

entfällt

entfällt

§ 12. (1) Die Pflichtfamulatur ist als Vorbereitung auf die praktisch-ärztliche Tätigkeit im Ausmaß von 16 Wochen an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung der Pflichtfamulatur betraut sind, unter ärztlicher Aufsicht abzuleisten. Die Inskription dieser Lehrveranstaltungen ist abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Stu-

Alte Fassung

Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit den Kalkülen „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn des § 2 d Abs. 1, 3 und 6 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden.

Neue Fassung

diengesetzes auch nach Ablauf der dort genannten Fristen zulässig. Die Teilnahme an den Teilen der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Die Pflichtfamulatur kann frühestens nach Abschluß des ersten Rigorosums und nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus „Medizinischer Psychologie“ und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinn der §§ 6 Abs. 1, 6 a Abs. 1 oder 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden. Die Famulatur an einer Lehrpraxis im Sinne des § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes kann bis zum Ausmaß von vier Wochen angerechnet werden.